

2. Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landkreises Ammerland

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Ammerland vom 18.03.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs.1 und § 35 Satz 2 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds.VwVfG) wird die zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich wie folgt ergänzt:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse, Mensen und dergleichen sind für den Publikumsverkehr zu schließen
2. Folgende Ausnahmen werden zugelassen:
 - a. Die unter lfd. Nr.1 genannten Betriebe dürfen ihre Leistungen, also den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen;
 - b. Dies gilt auch für entsprechende gastronomische Lieferdienste.
3. Der Verzehr der erworbenen Speisen und Getränke ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zum Betrieb unzulässig.

Hinweis: Aus hygienischen Gründen wird eine bargeldlose Bezahlung dringend empfohlen.

Die vorgenommene Ergänzung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung in der aktualisierten Fassung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und zunächst bis einschließlich 18.April 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Landkreis Ammerland

Der Landrat